

AZ Aktionsbündn lwt 57/22

(Bitte stets angeben)

RA Kasek - Löbniger Straße 50 - 04275 Leipzig
Stadtverwaltung Trebsen
Markt 13
04687 Trebsen

Fax: 034383 / 604 - 22

Anschrift: Löbniger Straße 50
04275 LeipzigTelefon: 0341 / 248 701 76
Mobil: 0176 / 61 70 54 66
Fax: 0341 / 248 701 78E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kasek.de
Netz: www.rechtsanwalt-kasek.deKonto: Sparkasse Leipzig
IBAN: DE77 8605 5592 1090 2082 07
BIC: WELADE8LXXX

Leipzig, 08.04.2022

Aktionsbündnis lwt ./ Landkreis Leipzig, Stadt Trebsen
Aktenzeichen: BBG 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft dem Bürgerbegehren von Bürgern der Stadt Trebsen, vertreten durch die Vertrauensperson Frau Jenny Kösser, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 31.03.2022 ein. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Eine Begründung dieses Widerspruchs erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kasek
Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Jürgen Kasek
 Löbniger Str. 50
 04275 Leipzig
 0341 / 248 7017 -6
 0341 / 248 7017 -8
 (Kanzleistempel)

57/22
 Aktionsbündnis Iwt

Zustellungen werden nur an den
 /die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen
 wegen
 Vollmacht erteilt

Aktionsbündnis Iwt

Aktionsbündnis Iwt ./. Landkreis Leipzig

erst. durch Frau Kessel
wg. Fragebogen

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, nach § 73 Abs. 2 und 3 OWiG sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest- und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.



Ich bin gem. § 49 Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

28.03.2022

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen